Merkblätter zur Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

(Stand: 17.05.2023)

Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkungen

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 43/2021 vom 16. Juli 2021 wurde die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutzund Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) bekannt gegeben.

Mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ab dem 01.08.2023 werden erstmalig bundeseinheitliche und rechtsverbindliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) festgelegt. Damit treten zum gleichen Zeitpunkt bisherige Länderregelungen (in Thüringen LAGA M 20, Übergangsempfehlungen des TMLNU sowie zahlreiche Vollzugshinweise) außer Kraft.

Die ErsatzbaustoffV richtet sich an Erzeuger, Besitzer, Behandler und Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen. Sie regelt die Anforderungen für die Verwertung von 16 mineralischen Ersatzbaustoffen für 17 verschiedene Einbauweisen hauptsächlich für den Verkehrswegebau sowie 26 verschiedene Einbauweisen für spezifische Bahnbauweisen.

Mit den folgenden Merkblättern soll den vorgenannten Wirtschaftsbeteiligten ein Überblick verschafft werden, welche Pflichten für sie damit verbunden sind. Dementsprechend dienen sie als Hilfestellung und sind im Zusammenhang mit der ErsatzbaustoffV zu betrachten.

Der Umfang der Merkblätter wird unter Berücksichtigung der konkreten Anfragen und Probleme der Wirtschaftsbeteiligten und Behörden entsprechend erweitert.

Die Inhalte der Merkblätter sind demnach nicht abschließend und werden im Ergebnis der Vollzugserfahrungen fortgeschrieben und dem jeweils aktuellen Stand (Novellierung der ErsatzbaustoffV) angepasst.

2. Allgemeine Grundsätze zur ErsatzbaustoffV

- ➤ Betreiber von Aufbereitungsanlagen, in denen mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt werden, die für den Einbau in technische Bauwerke bestimmt sind, dürfen diese nur dann in Verkehr bringen, wenn sie das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis erhalten haben (Ausnahme siehe Übergangsvorschrift § 27 Abs.1 und 2).
- ➤ Die Güteüberwachung hinsichtlich der bautechnischen Eignung ist in den jeweils gültigen Regelungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bzw. den Richtlinien der Deutschen Bahn AG geregelt (Technische Lieferbedingungen) und nicht Gegenstand der ErsatzbaustoffV.
- ➤ Der Verwender darf nur güteüberwachte MEB aus Aufbereitungsanlagen sowie klassifiziertes nicht aufbereitetes Bodenmaterial/Baggergut für die Herstellung eines technischen Bauwerks einsetzen (ausgenommen Verwendung von Gleisschotter (GS) mit Körnung ab 31,5 mm ohne organoleptischen Befund als Schotteroberbau nach Einbauweise B1 bis B4 der Anlage 3 im Gleisbauwerk gemäß § 4 (3) und Ziegelmaterial (ZM) i.S.d. § 2 Nr. 32 für Einbauweise 12).

Stand: 17.05.2023 Seite **1** von **4**

- > Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe und Gemische in technische Bauwerke darf nur in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichem Umfang erfolgen.
- Gemische i. S. d. ErsatzbaustoffV dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden.
- ➤ Werden alle Anforderungen der ErsatzbaustoffV eingehalten, dürfen die darin genannten mineralischen Ersatzbaustoffe und deren Gemische in den genannten Einbauweisen verwendet werden, ohne dass eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- Der Einsatz anderer mineralischer Ersatzbaustoffe und/oder anderer Einbauweisen bedürfen einer Genehmigung nach § 21 ErsatzbaustoffV durch die zuständige Behörde.
- ➤ Bei nicht gedeckten Baustraßen in Verfüllungen sowie bei Böschungsstabilisierungen sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung zu beachten.
- Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technischen Bauwerken in Wasserschutzgebieten der Zone I sowie in Heilquellenschutzgebieten der Zone I ist unzulässig.

3. Die Vorschriften der ErsatzbaustoffV gelten nicht für:

- ➤ Bodenschätze wie Mineralien, Kiese, Sande, Stein und Tone, die in Trocken- oder Nassabgrabungen, Tagebauen oder Brüchen gewonnen werden,
- die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen,
 - auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, auch dann nicht, wenn die durchwurzelbare Bodenschicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines technischen Bauwerks auf-, eingebracht oder hergestellt wird
 - unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken
 - als Deponieersatzbaustoffe nach Teil 3 der Deponieverordnung
 - auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus
 - in bergbaulichen Hohlräumen nach der Versatzverordnung
 - im Deichbau
 - in Gewässern
 - als Ausbauasphalt (Verwertungsklasse A) im Straßenbau sofern die RuVA-StB 01 und TL AG-StB der FGSV angewendet werden
 - in Anlagen des Bundes nach § 9a Atomgesetz
- die Zwischen- oder Umlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen
 - im Rahmen der Errichtung, der Änderung oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen, einschließlich der Seitenentnahme von Bodenmaterial und Baggergut
 - im Tagebau unter vergleichbaren Bodenverhältnissen und geologischen und hydrogeologischen Bedingungen
 - im Rahmen der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast
- hydraulisch gebundene Gemische, soweit sie nicht von den Einbauweisen1, 3 und 5 der Anlage 2 der ErsatzbaustoffV erfasst werden

Stand: 17.05.2023 Seite **2** von **4**

4. Hinweise:

- Übergangsfrist nach § 27 ErsatzbaustoffV:
 - Anlagenbetreiber: Für die ab 01.08.2023 betriebenen Aufbereitungsanlagen ist der Eignungsnachweis gem. § 5 Absatz 1 spätestens zum 01.12.2023 zu erbringen. Die Einhaltung der Gütekriterien für mineralische Ersatzbaustoffe und deren Einteilung in Materialklassen gilt bereits ab 01.08.2023. Grundlage für die Materialeinstufung sind die Untersuchungsergebnisse der Erstbeurteilung (Materialwerte nach Anlage 1 und erweiterte Parameter nach Anlage 4) aus dem ausführlichen Säulenversuch nach DIN EN 19528 entsprechend § 10 Absatz 1. Für Recyclingbaustoffe sind zusätzlich die Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 zu bestimmen und für Stahlwerksschlacken, die in Deckschichten ohne Bindemittel ("Einbauweise 12") eingesetzt werden sollen, ist der CBR-Versuch nach Anlage 4 Tabelle 2.3 durchzuführen.
 - Die Anforderungen gelten gleichermaßen für mobile Aufbereitungsanlagen i. S. v. § 2 Nr. 6 ErsatzbaustoffV.
 - Nicht aufbereitetes Bodenmaterial (BM) und nicht aufbereitetes Baggergut (BG), das aufgrund einer Genehmigung vor dem 16. Juli 2021 zum Einbau zugelassen wurde oder im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens den zuständigen Behörden Unterlagen, die Anforderungen an den Einbau vorsahen, vor diesem Termin vorgelegt wurden – werden von der ErsatzbaustoffV nicht erfasst.
- Verwender: Genehmigungen/ Erlaubnisse zum Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut in technische Bauwerke, die zwischen dem 16.07.2021 und dem 31.07.2023 ausschließlich nach der bisherigen Regelungspraxis erlassen wurden, werden mit in Kraft treten der ErsatzbaustoffV am 01.08.2023 formal unwirksam.
- ➤ Mineralische Ersatzbaustoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ErsatzbaustoffV nach bisherigen landesrechtlichen Regelungen hergestellt, aber noch nicht in Verkehr gebracht wurden, sind ab dem 01.08.2023 nach den dann geltenden Regelungen der ErsatzbaustoffV einzustufen. Ausgenommen nicht aufbereitetes Bodenmaterial (BM)/Baggergut (BG), soweit diese dem Bestandsschutz unterliegen (siehe § 27 (3) ErsatzbaustoffV; § 28 BBodschV)
- ➤ Die Anlagenbetreiber, die mineralische Ersatzbaustoffe herstellen, sollten sich rechtzeitig an ihre zuständige Überwachungsbehörde wenden, um zu klären, inwieweit Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV angepasst bzw. geändert werden müssen.
- ➤ Die Anlagenbetreiber sollten rechtzeitig Kontakt mit einer Überwachungsstelle/Untersuchungsstelle aufnehmen, um den geforderten Eignungsnachweis bis spätestens zum 01.12.2023 zu erhalten.

Überwachungsstellen - RAP Stra 15 - für die Bereiche I und D: https://www.bast.de/DE/Strassenbau/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/anerkennung_node.html

Untersuchungsstellen DIN EN ISO/IEC 17025:2018 auf der Homepage der DAkks https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stellen-suche.html

Stand: 17.05.2023 Seite **3** von **4**

Suchbereich Abfall:

Maßgeblich ist, dass das Prüflabor für die in der Anlage 5 der ErsatzbaustoffV genannten Parameter/Verfahren im Bereich Abfall akkreditiert ist.

5. Allgemeine Hinweise:

- 5.1 Soweit in den Merkblättern Paragrafen, Absätze und Nummern ohne Rechtsquelle angegeben werden, ist die ErsatzbaustoffV gemeint.
- 5.2 Die FGSV-Regelwerke können kostenpflichtig beim FGSV-Verlag bezogen werden: https://www.fgsv-verlag.de

Anhang:

- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 2 Fließschema Ersatzbaustoffverordnung
- 3 Liste der mineralischen Ersatzbaustoffe
- 4 Liste der Einbauweisen gem. Anlage 2 der ErsatzbaustoffV
- 5 Muster Probenahmeprotokoll nach LAGA PN 98
- 6 Muster Lieferschein
- 7 Muster Deckblatt/Voranzeige/Abschlussanzeige
- M1 Merkblatt für Erzeuger/Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial/Baggergut sowie Zwischenlager (inklusive Anlagen)
- M2 Merkblatt für Betreiber von Aufbereitungsanlage, in denen MEB hergestellt werden (inklusive Anlagen)
- M3 Merkblatt für Verwender

Stand: 17.05.2023 Seite **4** von **4**